

Merkblatt zu Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasserverbandes Schwalm

Uferverbau:

Ein Uferverbau in Form von Steinschüttung ist nur innerhalbgeschlossener Ortslagen mit mindestens 50 %-Kostenbeteiligung des Grundstückseigentümers möglich (§ 25 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010). Außerhalb der Ortslage werden Steinschüttungen nur vorgenommen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert (z.B. Sicherung von Wegen, Leitungen, Straßen etc.) und die Wasserbehörde dies verlangt. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Wiederherstellung der Uferböschung (§ 5 HWG) - allenfalls eine Entschädigungspflicht, die ab einem Uferabriss größer 25 m² auf Grundlage der amtlichen Bodenrichtwerte auf Antrag gewährt wird. Der Grundstückseigentümer kann jedoch unter Umständen (z. B. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen oder auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung) selbst tätig werden - empfehlenswert ist hierbei die Absprache mit der Unteren Wasserbehörde (SEK 05681/775-345, VB 06641/977-120) um Fehler und unnötige Kosten zu vermeiden.

Totholz:

Totholz ist ein wichtiger Strukturgeber und Initiator der Eigendynamik des Gewässers nach § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Außerdem dient Totholz als Nahrungsgrundlage und als Lebensraum für Wasserorganismen. Für Fische bietet Totholz Unterstand- und Schutzmöglichkeit vor dem Kormoran. Außerhalb geschlossener Ortschaften dient Totholz als Element zur Rückhaltung des Hochwassers in der Fläche nach § 6 WHG Abs. 1 Nr. 6. Innerhalb geschlossenen Ortschaften kann Totholz jedoch aus Gründen des Hochwasserschutzes kaum zugelassen werden. Auch unmittelbar ober- und unterhalb von Ortslagen ist eine „Sicherheitsstrecke“ einzuhalten.

Rückschnitt von Gehölzen gegenüber Privatanliegern:

Bei Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstückes kann der Grundstückseigentümer fachgerechten Gehölzrückschnitt auf seinem Grundstück analog zu § 910 BGB selbst durchführen vom 01.10. bis Ende Februar – empfehlenswert ist hierbei die Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (SEK 05681/775-641, VB 06641/ 977-260). Es gibt eine Duldungspflicht nach § 41 WHG für Nachteile die aus den Ufergehölzen an anliegenden Grundstücken entstehen (Laub, Schatten etc.).

Rückschnitt von Ufergehölzen durch Wasserverband nur wenn:

- aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig (Gebäude, Straßen etc.),
- wenn das Gemeinwohl es erfordert (Befahrbarkeit von Wegen und Straßen) – dann allerdings in Zusammenarbeit mit Kommune,
- aus Hochwasserschutzgründen im Bereich von Ortslagen erforderlich.

Schwemmgut auf Flächen außerhalb der Staubecken

Für das Einsammeln von Schwemmgut ist der jeweilige Grundstückseigentümer zuständig. Die Entsorgung kann durch den Verband erfolgen, wenn:

- Das Schwemmgut getrennt nach Restmüll und kompostierbaren Anteilen an der Bordsteinkante gebündelt zur Abholung bereitgestellt wird.

Schwemmgut auf Flächen innerhalb der Staubecken

Einsammeln und Entsorgung erfolgt durch den Verband.

Verbandsgewässer:

Die Grenzen der Verbandsgewässer sind satzungsmäßig festgelegt und unter www.wasserverband-schwalm.de abrufbar.

Weitere Informationen: Betriebsleitung Wasserverband Schwalm,
Hr. Kugler 06691/21162